



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Elektronische Fakturierung für Pauschalsysteme ab 01. Juli 2022 2

Einführung von Strafen bei fehlenden POS Geräten ab 01. Juli 2022 . 3

Elektronische Rechnung für Auslandsumsätze ab 01. Juli 2022 4

Steuerbonus Investition - Angabe Gesetzesverweis auf Lieferscheine 5

Meldung gelegentliche freiberufliche Mitarbeit über neue Plattform . 5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Elektronische Fakturierung für Pauschalssysteme ab 01. Juli 2022

Mit dem Dekret PNRR-2 (DL 36/2022 vom 30. April) wird die Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen ab dem 01. Juli 2022 für Unternehmen, Freiberufler und Körperschaften mit Pauschalssystem eingeführt. Dazu zählen folgende Subjekte:

- Kleinunternehmen gemäß Art. 27 DL 98/2021 („superminimi“);
- Pauschalunternehmen gemäß Art. 1, Abs. 54-89 L. 190/2014 („regime forfetario“);
- Vereine unter Anwendung des Pauschalsystems L. 398/1991;

Die Verpflichtung gilt für die oben genannten Subjekte unter der Voraussetzung, dass diese im Vorjahr 2021 einen Umsatz von mehr als 25.000 Euro erwirtschaftet haben. Alle anderen Subjekte müssen dann ab dem 01. Jänner 2024 Rechnungen in elektronischer Form ausstellen.

Achtung: die Rechnungen an öffentliche Körperschaften müssen **IMMER** in elektronischer Form ausgestellt werden. Dort gibt es keine Befreiung und betrifft alle Unternehmer und Körperschaften.

Wichtig: Das Dekret muss innerhalb Ende Juni in ein definitives Gesetz umgewandelt werden. Es ist bekannt, dass Änderungsvorschläge eingebracht wurden, welche den Termin vom 01.07.2022 auf den 01.01.2023 aufschieben möchten. Falls der Termin aufgeschoben wird, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Übergangsregelung

Es wird jedoch eine Übergangsregelung bis zum 30. September eingeführt. So müssen für diesen Zeitraum die elektronischen Rechnungen nicht wie gewöhnlich innerhalb 12 Tage nach Ausstellung der Rechnung übermittelt werden, sondern bis spätestens Ende des darauffolgenden Monats.

Beispiel: eine Rechnung mit Datum 05. Juli muss nicht innerhalb 17. Juli (bei normaler Rechnungsstellung) oder 15. August (bei aufgeschobener Rechnungsstellung) übermittelt werden, sondern innerhalb 31. August. Für die Rechnungen ab Oktober gelten dann die normalen Fälligkeiten.

Software

Natürlich bringt dies viele Kunden, welche bisher die Befreiung genossen haben, in zeitliche Bedrängnis, da in weniger als einem Monat die Rechnungen bereits in elektronischer Form ausgestellt werden müssen. Nicht zu vergessen ist jedoch der Übergangszeitraum, sodass die Rechnungen im Juli noch in Papierform ausgestellt werden können und erst bis Ende August zu übermitteln sind, sodass für die Umstellung noch reichlich Zeit bleibt.

Für das Erstellen der elektronischen Rechnungen gibt es verschiedene Möglichkeiten:



- **Portal der Agentur der Einnahmen**

Die Agentur der Einnahmen bietet unter dem Bereich „*Fatture elettroniche e corrispettivi elettronici*“ ein Portal an, unter welchem die Rechnungen elektronisch erstellt und übermittelt werden können. Für den Einstieg benötigt es den persönlichen Spid bzw. für Vereine die Vorabregistrierung und den Spid durch den rechtlichen Vertreter. Das Portal ist auf Italienisch und wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Portal der Handelskammer**

Auch die Handelskammer bietet ein Portal an, unter welchem die Rechnungen kostenlos erstellt werden können. Wir können hier leider keinen Support anbieten und können für Hilfestellungen und Einschulungen nur auf die Ämter der Handelskammer verweisen.

- **Software unserer Kanzlei („Quadra + Sportello cloud“)**

Unser Softwarehersteller bietet eine vereinfachte Software („Quadra“) an, mit welcher die elektronischen Rechnungen erstellt, verwaltet und auch übermittelt werden können. Neben den Rechnungen können hier auch die Inkassi verwaltet werden. Diese Software ist im Portal des „Sportello.cloud“ integriert und wird bei Aktivierung durch unsere Kanzlei freigeschaltet. Die Software wird gegen eine Gebühr bereitgestellt wird auf Deutsch angeboten.

- **Übermittlung durch die Kanzlei**

Natürlich ist uns bewusst, dass es für Kunden mit nur wenigen Rechnungen im Jahr (bis max. 10 Rechnungen) ein zu großer Aufwand wäre, die Rechnungen selbst auszustellen, da man sich in den Portalen schwer zurechtfindet. Deshalb bieten wir diesen Dienst an, wobei die Kosten natürlich höher sind als die reine Bereitstellung des Portals.

Aufgrund der Möglichkeit eines Aufschubs und des Übergangszeitraums bis Ende August (siehe oben), werden wir noch bis Ende Juni abwarten. Falls die Verpflichtung ab 01. Juli weiterhin so bleibt, werden wir Sie im Juli kontaktieren und mit Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten besprechen und bei Bedarf unser Angebot zukommen lassen.

Einführung von Strafen bei fehlenden POS Geräten ab 01. Juli 2022

Die Verpflichtung zur Anschaffung eines POS Gerätes bzw. zur Bereitstellung eines POS Gerätes für die Bezahlung besteht schon seit längerem (seit 01. Jänner 2014). Diese Verpflichtung gilt nicht nur für Einzelhändler, sondern auch für Freiberufler, welche Güter verkaufen oder Dienstleistungen anbieten. Bisher waren keine Verwaltungsstrafen vorgesehen, obwohl der Staat immer wieder Strafen geplant und dann doch wieder abgeschafft hat. Zuletzt gab es die Möglichkeit, Unternehmer ohne POS-Geräte auf einer Internetseite zu melden, sodass die Möglichkeit einer Finanzkontrolle höher war. Mit dem neuen Dekret „PNRR-2“ werden nun effektiv Verwaltungsstrafen ab dem 01. Juli 2022 eingeführt. Diese Strafen betragen 30 Euro Fix plus 4% des Umsatzes, welcher nicht mit dem POS-Gerät kassiert wurde. Es empfiehlt sich deshalb rechtzeitig ein POS Gerät anzuschaffen.



Elektronische Rechnung für Auslandsumsätze ab 01. Juli 2022

Bisher waren die ausländischen Ein- und Ausgangsumsätze generell von der elektronischen Rechnungslegung befreit. Die Ausgangsrechnungen an ausländische Subjekte konnten noch in Papierform ausgestellt werden, wobei es jedoch Praxis war, die Rechnungen in elektronischem Format auszustellen, um die Meldung der Auslandsumsätze („esterometro“) zu vermeiden. Die Eingangsrechnungen von ausländischen Unternehmen wurden in Papierform zugeschickt und mussten mit den zusätzlichen Informationen (MwSt.- Grundlage und MwSt.-Betrag) auf der Rechnung ergänzt werden. Für die Eingangsrechnungen von ausländischen Subjekten musste jedoch die Meldung der Auslandsumsätze abgefasst werden. Mit Ende Juni 2022 wird diese trimestrale Meldung abgeschafft, wobei die Umsätze mit ausländischen Subjekten ab 1. Juli 2022 verpflichtend in elektronischer Form nach dem XML-Standard der elektronischen Rechnung telematische übermittelt werden müssen. Für die Ausgangsrechnungen reicht es aus wenn die Rechnung in elektronischer Form ausgestellt und an das SDI übermittelt wird. Dabei muss als Empfängerkodex der Wert „XXXXXX“ angegeben werden.

Für die Eingangsrechnungen hingegen muss eine elektronische Eigenrechnung im XML-Format erstellt und an das SDI übermittelt werden. Dabei sind folgende Dokumenttypen zu verwenden:

- TD17 - Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland
- TD18 - Innergemeinschaftliche Wareneinkäufe
- TD19 - Einkauf von ausländischen Subjekten gem. Art. 17, Abs.2, DPR 633/72

Software für Erstellung XML-Rechnung für Einkäufe

Auch hierfür bedarf es einer geeigneten Software für die Umsetzung dieser neuen Richtlinie zur Ausstellung der XML-Eigenrechnungen für die Auslandserwerbe. Dabei gibt es unterschiedliche Szenarien welche vorwiegend davon abhängig sind wie die elektronischen Rechnungen bisher ausgestellt wurden.

▪ Erstellung und Übermittlung durch die Kanzlei

Für die internen Buchhaltungskunden bieten wir an die XML-Eigenrechnungen im Rahmen der Buchhaltung auszustellen und zu übermitteln. Für diese Leistung wird ein Entgelt nach Anzahl der ausgestellten XML-Eigenrechnungen bemessen.

▪ Software unserer Kanzlei (Quadra + Sportello.cloud)

Unser Softwarehersteller bietet im Rahmen der Produkte „Quadra“ und „Sportello.cloud“ die Möglichkeit die XML-Eigenrechnung auszustellen. Die Software wird gegen eine Gebühr bereitgestellt wird auch auf Deutsch angeboten.

▪ Eigene Software

Für die Kunden welche ein eigenes Buchhaltungsprogramm oder eine andere geeignete Software besitzen und die elektronischen Rechnungen selbst ausstellen und übermitteln sollte es die Möglichkeit geben diese XML-Eigenrechnungen über diese Software auszustellen und zu übermitteln. In diesem Fall sollten Sie mit ihrem Softwarelieferanten abklären wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann.

Die internen Buchhaltungskunden werden demnächst von unserer Kanzlei persönlich kontaktiert werden.



Steuerbonus Investitionen - Angabe Gesetzesverweis auf Lieferscheine

Bereits in unserem Sonderrundschreiben Nr. 15/2021 haben wir verschiedene operative Hinweise hinsichtlich der Anwendung des Steuerbonus für Investitionen gegeben. Kürzlich gab es eine neue Klarstellung hinsichtlich der Angabe des Gesetzesverweises. Der Art-1, Abs. 1062 des G. 178/2020 sieht nämlich vor, dass die Gesetzesbestimmung zwingend auf der Rechnung angegeben werden muss, bei sonstiger Streichung des Steuerbonus. So muss auf allen Rechnungen mit Investitionen folgender Verweis angebracht werden: „**Begünstigtes Investitionsgut gemäß Art. 1, Abs. 1054-1058, Gesetz 178/2020**“ oder auf italienisch „**Beni agevolabili ai sensi dell’articolo 1, commi 1054 a 1058, Legge 178/2020**“. Mit dem Interpello Nr. 438 und 439 vom 05.10.2020 wurde von der Agentur der Einnahmen geklärt, dass der Verweis auch nachträglich mittels Stempel oder händisch auf der Rechnung angebracht werden kann.

Nun wurde mit dem Auskunftsverfahren Nr. 270 vom 18. Mai 2022 geklärt, dass der Gesetzesverweis nicht nur auf Rechnungen, sondern auch auf Lieferscheine oder Transportdokumente angebracht werden muss. Es ist sehr wohl möglich den Nachweis auch im Nachhinein anzubringen. Wir erhalten nur die Rechnungen, wo wir den Gesetzesverweis anbringen. Die Lieferscheine bleiben aber fast immer im Betrieb, sodass wir empfehlen, den Nachweis auch auf den Lieferscheinen anzubringen, um bei einer eventuellen Kontrolle alle Dokumente korrekt vorweisen zu können.

Meldung gelegentliche freiberufliche Mitarbeit über neue Plattform

In unserem Rundschreiben Nr. 03/2022 haben wir auf die Verpflichtung der Meldung von gelegentlich freiberuflichen Arbeiten hingewiesen. So müssen alle gelegentlich freiberuflichen Mitarbeiter, welche auf Honorarbasis Leistungen im Betrieb durchführen, vorab gemeldet werden. Es sind verschiedene Daten anzugeben, wie die Daten des Unternehmens und des Auftraggebers, der Dauer und Ort der Mitarbeit, eine kurze Beschreibung und die Höhe des Entgelts, sofern vereinbart. Damals konnte die Meldung über eine Pec-Mail an das Arbeitsinspektorat verschickt werden. Ab dem 01. Mai ist jedoch die Meldung ausschließlich über eine neue Plattform zu versenden, welche unter folgenden Link erreichbar ist:

<https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome>

Der Einstieg ist nur mittels Spid oder elektronischer Bürgerkarte möglich. Das Versenden über Mail ist zwar weiterhin möglich, jedoch nur empfehlenswert, falls es technische Probleme mit der neuen Plattform gibt. Es wird nämlich hingewiesen, dass das Risiko von Kontrollen steigt, falls die Meldung über Mail versendet wird.

Bruneck, am 13.06.2022

Dr. Markus Hofer

